

Kärntner Yachtclub Pörtschach

Hafen- und Liegeplatzordnung (HLPO) (Fassung 2018)

Auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses vom 22. 4. 2011 stellt der Kärntner Yachtclub Pörtschach (KYCPö) seinen Mitgliedern als Liegeplätze für Segelboote die Steganlage und Bojen auf den ÖWG – Parzellen 1034/13 und 1003/1, und Landliegeplätze und ein Nebengebäude mit WC-Anlage auf der Parzelle 1034/25, alle EZ 821 KG 72152 (Pörtschach) bis auf Widerruf zur Verfügung.

- 1) Die Liegeplatzbenützer bestätigen, dass sie mit der Gesamtanlage, deren Eignung und Benutzung vertraut und mit den Benützungsvereinbarungen einverstanden sind; sie verpflichten sich zu einer pfleglichen Benutzung der Anlagen.
- 2) Allen im Sinne der HLPO getroffenen Anordnungen des Oberbootsmannes oder des Liegenschaftsverwalters ist unverzüglich nachzukommen. Der Oberbootsmann, der Liegenschaftsverwalter oder auch vom Vorstand beauftragte Personen sind berechtigt, angelegte Schiffe jederzeit zu betreten, um Vertäuerungen oder Verholungen durchzuführen, wenn es die allgemeine Sicherheit oder Ordnung erfordert. Auf Nachbarlieger ist dabei Bedacht zu nehmen. Bei Reparaturarbeiten an der Steganlage ist auf Anordnung des Oberbootsmannes für die Dauer der Reparatur der Liegeplatz zu räumen.
- 3) Die Liegeplatzbenützer haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung für das eingestellte Boot abzuschließen und den Nachweis darüber dem Oberbootsmann vorzulegen! Liegeplatzbenützer haften für alle Schäden, die durch das Boot, durch sie selbst bzw. Dritte, die das Boot benützen, verursacht werden. Diese Schadenersatzpflicht bezieht sich auf das Eigentum des KYCPö genauso wie auf das Eigentum dritter Personen.
- 4) Die Liegeplatzbenützer nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Wohnen und Nächtigen auf Schiffen verboten ist.
.
- 5) Die Übertragung von Liegeplätzen an Dritte ist verboten. Die Liegeplätze werden nach schriftlicher Anmeldung nach Maßgabe und Möglichkeit vom Oberbootsmann nach Absprache mit dem Obmann vergeben. Das Benützungsrecht erlischt, wenn der zugewiesene Platz ohne ausreichende Begründung nicht selbst genutzt wird. Eine Eignergemeinschaft ist nur unter Clubmitgliedern möglich.
- 6) Die Stirnseiten bei T-Stegen sind für andere Mitglieder des KYCPö und Gäste zum kurzen Anlegen freizuhalten; die Auffangbojen dürfen nur zu kurzen technischen Aufenthalten belegt werden. Sowohl Gäste als auch Mitglieder ohne Liegeplatz haben bei Benützung des T-Steges mit einem Boot pro Tag € 12.- zu bezahlen. Anlege- und Ablegezeitpunkt sind in einer dafür vorgesehenen Liste einzutragen.

- 7) Das Betreten des Clubgeländes steht nur den Vereinsmitgliedern zu; Gäste sind einem Vorstandsmitglied zu melden. Bei mehrmaligen Besuchen derselben Personen darf ein Interesse am KYCPö angenommen werden und es ist eine Mitgliedschaft anzustreben.
- 8) Das Eingangstor ist beim Betreten und Verlassen der Clubanlage immer zu versperren. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Liegeplatzbenützer kann vom Vorstand des KYCPö einen Schlüssel oder Cip gegen Unterschrift und Gelderlag ausgehändigt erhalten; eine Weitergabe sowie eine Duplizierung ist verboten und wird mit Ausschluss aus dem KYCPö geahndet. Der Ausgeschlossene ist zum Ersatz der entstehenden Folgekosten (neue Schließanlage) verpflichtet.
- 9) Das Campieren und das Abstellen von mehrspurigen KFZ am Clubgelände ist strengstens verboten.
- 10) Das Parken am Krangelände ist nur bei Anwesenheit am Clubgelände erlaubt. Zufahrt, Abfahrt und ein reibungsloses Kranen muss immer gewährleistet sein.
- 11) An-und Ablegen von Booten muss jederzeit gewährleistet sein; auslaufende Boote haben in der Regel Vorrang. Der Kranbereich ist jederzeit frei zu halten und darf nicht zum auch kurzfristigen Einstellen von Booten verwendet werden. Ausnahmen kann der Oberbootsmann zu besonderen Anlässen verfügen.
- 12) Auffallende Mängel an Steg- und Slipanlage sind unverzüglich dem Oberbootsmann zu melden.
- 13) Der Liegeplatzbenützer verbürgt sich, das alljährlich vom Vorstand festzulegende Benützungsentgelt bis 31. 03. des jeweiligen Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten, da der KYCPö selbst in Erfüllung seiner Tätigkeiten entsprechende Ausgaben zu begleichen hat.
- 14) Bootsanhänger dürfen nur kurzfristig am Clubgelände abgestellt werden. Ist eine unvorhergesehene Abstellung erforderlich, so ist dies mit dem Oberbootsmann abzusprechen.
- 15) Slipwägen sind mit dem Bootsnamen oder der Bootsnummer zu versehen. Pro Bojenlieger ist nur 1 Beiboot erlaubt.
- 16) Beiboote sind an dem vorgesehen Platz geordnet abzustellen.
- 17) Jugendlichen unter 12 Jahren ist es ausdrücklich untersagt ohne Aufsichtsperson zu segeln. Ohne im Besitz eines Segelführerscheines zu sein, darf ein clubeigenes Boot nicht in Betrieb genommen werden.
- 18) Eltern haften für ihre Kinder.
- 19) Baden und Fischen ist auf der Steganlage nicht erlaubt.
- 20) Der Aufenthalt am Clubgebäude des Clubhauses hat mit bedecktem Oberkörper zu erfolgen!**

- 21) Die Liegeplatzbenützer verpflichten sich zu 5 Stunden Mitarbeit pro Segelsaison im Rahmen des Clubtätigkeiten. Wurden bis zum 30. Sept. des Jahres die 5 Arbeitsstunden nachweislich nicht geleistet, so ist eine Solidaritätszahlung an den Club in der Höhe von Euro 100.- zu bezahlen.

Der KYCPö ist frei von Ansprüchen im Zusammenhang mit Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, desgleichen für Beschädigungen, die auf normalen Verschleiß beruhen. Überdies besteht keine Haftung für Diebstähle und Schäden durch Dritte. Es wird keine Haftung für das Boot samt Zubehör im Falle von Feuer und/oder Unwettern und deren Folgen übernommen.

Für den Vorstand des KYCPö:

Pörtschach, am

:

Obmann

Harald Bader